

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4891 —

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren **von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes** **(Sicherheitsüberprüfungsgesetz — SÜG)**

A. Problem

Um die im staatlichen Interesse geheimzuhaltenden Informationen (Verschlußsachen) vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Soweit dazu neben materiellen Schutzmaßnahmen eine Sicherheitsüberprüfung von Personen erforderlich ist, die Zugang zu Verschlußsachen erhalten sollen, muß diese rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen. Bisher ist die Materie in Verwaltungsvorschriften geregelt.

Der Deutsche Bundestag hat im September 1990 auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen. Anlaß war die Verabschiedung des „Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes“ (BDSG, BVerfSchG, MAD-Gesetz und BND-Gesetz).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4891 in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme derjenigen Änderungsanträge der Fraktion der SPD, die der Ausschuß mehrheitlich abgelehnt hat.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/4891 —
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Gerd Wartenberg (Berlin)
Berichtersteller

Meinrad Belle

Dr. Burkhard Hirsch

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren
von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes
(Sicherheitsüberprüfungsgesetz — SÜG)
— Drucksache 12/4891 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz — SÜG)

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz — SÜG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Betroffener Personenkreis
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verschlußsachen
- § 5 Sicherheitsrisiken, sicherheitserhebliche Erkenntnisse
- § 6 Rechte des Betroffenen

ZWEITER ABSCHNITT

Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen

- § 7 Arten der Sicherheitsüberprüfung
- § 8 Einfache Sicherheitsüberprüfung
- § 9 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung
- § 10 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen
- § 11 Datenerhebung
- § 12 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren

- § 13 Sicherheitserklärung
- § 14 Abschluß der Sicherheitsüberprüfung

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Überprüfungsarten und Durchführungsmaßnahmen

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- § 15 Vorläufige Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit
- § 16 Sicherheitserhebliche Erkenntnisse nach Abschluß der Sicherheitsüberprüfung
- § 17 Ergänzung der Sicherheitserklärung und Wiederholungsüberprüfung

Vierter Abschnitt

**Akten über die Sicherheitsüberprüfung;
Datenverarbeitung**

- § 18 Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte
- § 19 Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen
- § 20 Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien
- § 21 Übermittlung und Zweckbindung
- § 22 Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten
- § 23 Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten

Fünfter Abschnitt

**Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen
für nicht-öffentliche Stellen**

- § 24 Anwendungsbereich
- § 25 Zuständigkeit
- § 26 Sicherheitserklärung
- § 27 Abschluß der Sicherheitsüberprüfung, Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse
- § 28 Aktualisierung der Sicherheitserklärung
- § 29 Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse
- § 30 Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle
- § 31 Datenverarbeitung, -nutzung und -berichtigung in automatisierten Dateien

Sechster Abschnitt

**Reisebeschränkungen,
Sicherheitsüberprüfungen auf Antrag ausländischer
Stellen und Schlußvorschriften**

- § 32 Reisebeschränkungen
- § 33 Sicherheitsüberprüfung auf Antrag ausländischer Dienststellen

Vierter Abschnitt

**Akten über die Sicherheitsüberprüfung;
Datenverarbeitung**

unverändert

Fünfter Abschnitt

**Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen
für nicht-öffentliche Stellen**

unverändert

Sechster Abschnitt

**Reisebeschränkungen,
Sicherheitsüberprüfungen auf Antrag ausländischer
Stellen und Schlußvorschriften**

- § 32 unverändert
- § 33 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 34 Ermächtigung zur Rechtsverordnung	§ 34 unverändert
§ 35 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	§ 35 unverändert
§ 36 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes, Bundesverfassungsschutzgesetzes, MAD-Gesetzes und BND-Gesetzes	§ 36 unverändert
	§ 36a Strafvorschriften
§ 37 Änderung von Gesetzen	§ 37 unverändert
§ 38 Inkrafttreten	§ 38 unverändert

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits betraut worden ist (Wiederholungsüberprüfung).

(2) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
2. Zugang zu *entsprechenden* Verschlusssachen *ausländischer Stellen* sowie über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn *sich* die Bundesrepublik Deutschland *oder eine oberste Bundesbehörde* verpflichtet *hat*, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
3. in einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle des Bundes oder in einem Teil von ihr tätig ist, die auf Grund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem *Bundesminister* des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) unverändert

(2) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

1. unverändert
2. Zugang zu Verschlusssachen überstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet **ist**, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
3. in einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle des Bundes oder in einem Teil von ihr tätig ist, die auf Grund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem **Bundesministerium** des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist.

(3) Verpflichten sich Stellen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Stellen anderer Staaten durch Übereinkünfte bei Personen, die Zugang zu Verschlusssachen ausländischer Staaten haben oder sich verschaffen können, zuvor Sicherheitsüberprüfungen nach deutschem Recht durchzuführen, ist in diesen Übereinkünften festzulegen, welche Verschlusachengrade des Vertragspartners Verschlusachengraden nach diesem Gesetz vergleichbar sind. Derartige Festlegungen müssen sich im Rahmen der Bewertungen dieses Gesetzes halten und insbesondere den Maßstäben des § 4 entsprechen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 2

§ 2

Betroffener Personenkreis**Betroffener Personenkreis**

(1) Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Betroffener), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. Eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz *ist entbehrlich*, wenn für den Betroffenen bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist.

(1) Eine Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll (Betroffener), ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit darf erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres übertragen werden. **Auf** eine Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz **kann verzichtet werden**, wenn für den Betroffenen bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist.

(2) Der volljährige Ehegatte, *Verlobte* oder Partner, mit dem der Betroffene in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Lebenspartner), soll in die Sicherheitsüberprüfung nach §§ 9 und 10 einbezogen werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Im Falle der Einbeziehung ist die Zustimmung des Ehegatten, *Verlobten* oder Lebenspartners erforderlich. Geht der Betroffene die Ehe, *das Verlöbnis* oder die eheähnliche Gemeinschaft während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein, so ist die zuständige Stelle zu unterrichten, um sie in die Lage zu versetzen, die Einbeziehung des Ehegatten, *Verlobten* oder des Lebenspartners in die Sicherheitsüberprüfung nachzuholen. Das gleiche gilt bei später eintretender Volljährigkeit des Ehegatten, *Verlobten* oder Lebenspartners.

(2) Der volljährige Ehegatte oder Partner, mit dem der Betroffene in eheähnlicher Gemeinschaft lebt (Lebenspartner), soll in die Sicherheitsüberprüfung nach §§ 9 und 10 einbezogen werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle. Im Falle der Einbeziehung ist die Zustimmung des Ehegatten oder Lebenspartners erforderlich. Geht der Betroffene die Ehe oder die eheähnliche Gemeinschaft während oder erst nach erfolgter Sicherheitsüberprüfung ein, so ist die zuständige Stelle zu unterrichten, um sie in die Lage zu versetzen, die Einbeziehung des Ehegatten oder des Lebenspartners in die Sicherheitsüberprüfung nachzuholen. Das gleiche gilt bei später eintretender Volljährigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

(3) unverändert

1. die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes,
2. Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen,
3. ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ausüben sollen.

§ 3

§ 3

Zuständigkeit**Zuständigkeit**

(1) Zuständig für die Sicherheitsüberprüfung ist

(1) Zuständig für die Sicherheitsüberprüfung ist

1. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen, übertragen oder sie dazu ermächtigen will,
2. bei deutschen Staatsangehörigen aus Anlaß ihrer Tätigkeit im sicherheitsempfindlichen Bereich bei der NATO oder anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen und Stellen *der Bundesminister* des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist,
3. bei politischen Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes sowie deren Stiftungen die Parteien selbst,

1. unverändert
2. bei deutschen Staatsangehörigen aus Anlaß ihrer Tätigkeit im sicherheitsempfindlichen Bereich bei der NATO oder anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen und Stellen **das Bundesministerium** des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist,
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. im übrigen die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle des Bundes, die eine Verschlusssache an eine nicht-öffentliche Stelle weitergeben will.

In den Fällen der Nummern 1 und 4 kann bei nachgeordneten Behörden und öffentlichen Stellen des Bundes deren oberste Bundesbehörde Aufgaben der zuständigen Stelle übernehmen. Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(2) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und im Geschäftsbereich des *Bundesministers* der Verteidigung der Militärische Abschirmdienst nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des MAD-Gesetzes, soweit nicht in Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder in völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst führen Sicherheitsüberprüfungen bei Bewerbern und Mitarbeitern des eigenen Dienstes allein durch. Sie wenden hierbei die Vorschriften dieses Gesetzes an. Gleiches gilt, wenn der Bundesnachrichtendienst oder der Militärische Abschirmdienst eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 zuweisen, übertragen oder dazu ermächtigen will.

§ 4

Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

(2) Eine Verschlusssache ist

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

4. unverändert

In den Fällen der Nummern 1 und 4 kann bei nachgeordneten Behörden und **sonstigen** öffentlichen Stellen des Bundes deren oberste Bundesbehörde Aufgaben der zuständigen Stelle übernehmen. Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(2) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums** der Verteidigung der Militärische Abschirmdienst nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des MAD-Gesetzes, soweit nicht in Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder in völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, etwas anderes bestimmt ist.

(3) unverändert

§ 4

Verschlusssachen

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 5

§ 5

**Sicherheitsrisiken,
sicherheitserhebliche Erkenntnisse****Sicherheitsrisiken,
sicherheitserhebliche Erkenntnisse**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

(1) Im Sinne dieses Gesetzes liegt ein Sicherheitsrisiko vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen oder

1. unverändert

2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpreßbarkeit, begründen oder

2. unverändert

3. Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.

3. Zweifel am Bekenntnis des Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person des Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners vorliegen.

Ein Sicherheitsrisiko kann auch auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners vorliegen.

(2) Eine Erkenntnis ist sicherheitserheblich, wenn sich aus ihr ein Anhaltspunkt für ein Sicherheitsrisiko ergibt.

(2) unverändert

§ 6

§ 6

Rechte des Betroffenen**Rechte des Betroffenen**

(1) Vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Betroffene kann zur Anhörung mit einem Rechtsanwalt erscheinen. Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt. Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerber bei den Nachrichtendiensten des Bundes.

(1) unverändert

(2) Liegen in der Person des Ehegatten oder Lebenspartners Anhaltspunkte vor, die ein Sicherheitsrisiko begründen, ist ihm Gelegenheit zu geben, sich vor der Ablehnung der Zulassung des Betroffenen zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 ist auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

(3) Absätze 1 und 2 sind auch im Falle der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

**Überprüfungsarten
und Durchführungsmaßnahmen****Überprüfungsarten
und Durchführungsmaßnahmen**

§ 7

§ 7

Arten der Sicherheitsüberprüfung**Arten der Sicherheitsüberprüfung**

(1) Entsprechend der vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit wird entweder eine

(1) unverändert

1. einfache Sicherheitsüberprüfung oder
2. erweiterte Sicherheitsüberprüfung oder
3. erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

durchgeführt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann die zuständige Stelle die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Ergeben sich bei der Sicherheitsüberprüfung sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die nur durch Maßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung geklärt werden können, kann die zuständige Stelle **mit Zustimmung des Betroffenen und der einbezogenen Person** die nächsthöhere Art der Sicherheitsüberprüfung anordnen. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 8

§ 8

Einfache Sicherheitsüberprüfung**Einfache Sicherheitsüberprüfung**

(1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

(1) Die einfache Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Tätigkeiten in Bereichen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wahrnehmen sollen.

1. Zugang zu VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Tätigkeiten in Bereichen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wahrnehmen sollen.

Im übrigen ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, wenn Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder völkerrechtliche Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, dies erfordern.

(2) unverändert

(2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 kann die zuständige Stelle von der Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

§ 9

§ 9

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung**Erweiterte Sicherheitsüberprüfung**

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. Zugang zu einer hohen Anzahl VS-VERTRAULICH eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 für ausreichend hält. *Im übrigen ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, wenn Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder völkerrechtliche Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, dies erfordern.*

§ 10

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen,

1. die Zugang zu STRENG GEHEIM eingestuften Verschlusssachen erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. die Zugang zu einer hohen Anzahl GEHEIM eingestuften Verschlusssachenerhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
3. die bei einem Nachrichtendienst des Bundes oder einer Behörde oder Stelle des Bundes tätig werden sollen, die nach Feststellung der Bundesregierung gemäß § 34 Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnimmt,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 oder § 9 für ausreichend hält. *Im übrigen ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen durchzuführen, wenn Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder völkerrechtliche Verträge, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, dies erfordern.*

§ 11

Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 für ausreichend hält.

§ 10

Erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist für Personen durchzuführen,

1. unverändert

2. unverändert

3. die bei einem Nachrichtendienst des Bundes oder einer Behörde oder **sonstigen öffentlichen** Stelle des Bundes tätig werden sollen, die nach Feststellung der Bundesregierung gemäß § 34 Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnimmt,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 oder § 9 für ausreichend hält.

§ 11

Datenerhebung

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. **Der Betroffene sowie die sonstigen zu befragenden Personen und nicht-öffentlichen Stellen sind auf den Zweck der Erhebung, die Auskunftspflichten nach diesem Gesetz und auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Personen kann die Angabe der erhebenden Stelle gegenüber den sonstigen zu befragenden Personen oder nicht-öffentlichen Stellen unterbleiben, wenn dies zum Schutz des Betroffenen oder des Nachrichtendienstes erforderlich ist.**

Entwurf

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten beim Betroffenen oder bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder seines Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden.

§ 12

Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:

1. Sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
2. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
3. Anfragen an das Bundeskriminalamt, die Grenzschutzdirektion und die Nachrichtendienste des Bundes,
4. *Anfragen an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Betroffene vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.*

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich zu Absatz 1 folgende Maßnahmen:

1. Anfragen an die Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze des Betroffenen, in der Regel beschränkt auf die letzten fünf Jahre,
2. Prüfung der Identität des Betroffenen.

Wird der Ehegatte, Verlobte oder Lebenspartner des Betroffenen in die Sicherheitsüberprüfung gemäß § 2 Abs. 2 einbezogen, trifft die mitwirkende Behörde bezüglich der einzubeziehenden Person die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen.

(3) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 10 befragt die mitwirkende Behörde zusätzlich von dem Betroffenen in seiner Sicherheitserklärung angegebene Referenzpersonen und weitere geeignete Auskunftspersonen, um zu prüfen, ob die Angaben des Betroffenen zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die zuständige Stelle erhebt die personenbezogenen Daten beim Betroffenen oder bei dem in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner. Reicht diese Erhebung nicht aus oder stehen ihr schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder seines Ehegatten oder Lebenspartners entgegen, können andere geeignete Personen oder Stellen befragt werden.

§ 12

Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

(1) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 trifft die mitwirkende Behörde folgende Maßnahmen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. **entfällt**

(2) Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 9 trifft die mitwirkende Behörde zusätzlich zu Absatz 1 folgende Maßnahmen:

1. unverändert
2. unverändert

Wird der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen in die Sicherheitsüberprüfung gemäß § 2 Abs. 2 einbezogen, trifft die mitwirkende Behörde bezüglich der einzubeziehenden Person die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Soweit es eine sicherheitserhebliche Erkenntnis erfordert und die Befragung des Betroffenen oder seines Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Interessen entgegenstehen, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichte, befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen.

(4) Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen oder der einbezogenen Person für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn der Betroffene oder die einbezogene Person vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt sie die zuständige Stelle zur Bewertung an die mitwirkende Behörde.

(5) Soweit es eine sicherheitserhebliche Erkenntnis erfordert und die Befragung des Betroffenen oder seines Ehegatten oder Lebenspartners nicht ausreicht oder ihr schutzwürdige Interessen entgegenstehen, kann die mitwirkende Behörde neben den Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 weitere geeignete Auskunftspersonen oder andere geeignete Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichte, befragen oder Einzelmaßnahmen der nächsthöheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 13

Sicherheitserklärung

(1) In der Sicherheitserklärung sind vom Betroffenen anzugeben:

1. Namen, auch frühere, Vornamen,
2. Geburtsdatum, -ort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,
5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
6. ausgeübter Beruf,
7. Arbeitgeber und dessen Anschrift,
8. Anzahl der Kinder,
9. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort und Verhältnis zu dieser Person),
10. leibliche Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 13

Sicherheitserklärung

(1) In der Sicherheitserklärung sind vom Betroffenen anzugeben:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

10. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz),

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten, Wehr- oder Zivildienstzeiten mit Angabe der Ausbildungsstätten, Beschäftigungsstellen sowie deren Anschriften,
12. Nummer des Personalausweises oder Reisepasses,
13. Angaben über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, und ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
14. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
15. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
16. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
17. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, von denen *der Bundesminister des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde festgestellt hat, daß* besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befaßten Personen zu besorgen sind,
18. zwei Auskunftspersonen zur Identitätsprüfung des Betroffenen nur bei der Sicherheitsüberprüfung nach §§ 9 und 10 (Namen, Vornamen, Anschrift und Verhältnis zur Person),
19. drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Beruf, berufliche und private Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10.

Der Erklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

(2) Zur Person des Ehegatten, *Verlobten* oder Lebenspartners sind mit deren Einverständnis die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 14 und 15 genannten Daten anzugeben. Ergeben sich aus der Sicherheitserklärung oder auf Grund der Abfrage aus einer der in § 6 des Bundesverfassungsgesetzes genannten Verbunddateien sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Ehegatten, *Verlobten* oder Lebenspartner des Betroffenen, sind weitere Überprüfungsmaßnahmen nur zulässig, wenn der Ehegatte, *Verlobte* oder Lebenspartner mit seiner Zustimmung in die erweiterte Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird.

(3) Wird der Ehegatte, *Verlobte* oder Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, so sind zusätzlich die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7, 12, 13, 16, 17 und 18 genannten Daten anzugeben.

11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
17. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, **in denen nach Feststellung des Bundesministeriums** des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befaßten Personen zu besorgen sind,
18. unverändert
19. drei Referenzpersonen (Namen, Vornamen, Beruf, berufliche und private Anschrift und Rufnummern sowie zeitlicher Beginn der Bekanntschaft) nur bei einer Sicherheitsüberprüfung nach § 10,
20. **Angaben zu früheren Sicherheitsüberprüfungen.**

Der Erklärung sind zwei aktuelle Lichtbilder mit der Angabe des Jahres der Aufnahme beizufügen.

(2) **Bei der Sicherheitsüberprüfung nach § 8 entfallen die Angaben zu Absatz 1 Nr. 8, 11 und 12 und die Pflicht, Lichtbilder beizubringen; Absatz 1 Nr. 10 entfällt, soweit die dort genannten Personen nicht in einem Haushalt mit dem Betroffenen leben.** Zur Person des Ehegatten oder Lebenspartners sind mit deren Einverständnis die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 14 und 15 genannten Daten anzugeben. Ergeben sich aus der Sicherheitserklärung oder auf Grund der Abfrage aus einer der in § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Verbunddateien sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Ehegatten oder Lebenspartner des Betroffenen, sind weitere Überprüfungsmaßnahmen nur zulässig, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner mit seiner Zustimmung in die erweiterte Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird.

(3) Wird der Ehegatte oder Lebenspartner in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen, so sind zusätzlich die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7, 12, 13, 16, 17 und 18 genannten Daten anzugeben.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Bei Sicherheitsüberprüfungen der in § 3 Abs. 3 genannten Personen sind zusätzlich die Wohnsitze seit der Geburt, die Geschwister und abgeschlossene Straf- und Disziplinarverfahren sowie alle Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzugeben.

(5) Der Betroffene kann Angaben verweigern, *mit denen er sich oder seinen Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner einer Straftat bezichtigt; er ist darüber entsprechend zu belehren.*

(6) Die Sicherheitserklärung ist vom Betroffenen der zuständigen Stelle zuzuleiten. Sie prüft die Angaben des Betroffenen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Zu diesem Zweck können die Personalakten eingesehen werden. Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die zuständige Stelle hat bereits bei der Prüfung der Sicherheitserklärung festgestellt, daß ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht. Die mitwirkende Behörde kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle und des Betroffenen in die Personalakte Einsicht nehmen, wenn dies zur Klärung oder Beurteilung sicherheitserheblicher Erkenntnisse unerlässlich ist.

§ 14

Abschluß der Sicherheitsüberprüfung

(1) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, daß kein Sicherheitsrisiko nach § 5 Abs. 1 vorliegt, so teilt sie dies der zuständigen Stelle mit. Fallen Erkenntnisse an, die kein Sicherheitsrisiko begründen aber weiterhin sicherheitserheblich sind, so werden diese mitgeteilt.

(2) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, daß ein Sicherheitsrisiko vorliegt, unterrichtet sie schriftlich unter Darlegung der Gründe und ihrer Bewertung die zuständige Stelle. Bei nachgeordneten Stellen erfolgt die Unterrichtung über deren oberste Bundesbehörde.

(3) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit des Betroffenen entgegensteht. Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen. § 6 Abs. 1 ist zu beachten.

(4) Lehnt die zuständige Stelle die *Verwendung* in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit ab, teilt sie dies dem Betroffenen mit.

(4) unverändert

(5) Der Betroffene kann Angaben verweigern, **die für ihn, einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung oder den Lebenspartner die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene zu belehren.**

(6) unverändert

§ 14

Abschluß der Sicherheitsüberprüfung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die zuständige Stelle entscheidet, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit des Betroffenen entgegensteht. Im Zweifel hat das Sicherheitsinteresse Vorrang vor anderen Belangen. § 6 Abs. 1 **und 2** sind zu beachten.

(4) Lehnt die zuständige Stelle die **Betauung** mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ab, teilt sie dies dem Betroffenen mit.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 15

§ 15

**Vorläufige Zuweisung
einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit****Vorläufige Zuweisung
einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit**

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 2 Abs. 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit des Betroffenen vor Abschluß der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde

unverändert

1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der eigenen Erkenntnisse bewertet hat oder
2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen die Maßnahmen der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat

und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.

§ 16

§ 16

**Sicherheitserhebliche Erkenntnisse
nach Abschluß der Sicherheitsüberprüfung****Sicherheitserhebliche Erkenntnisse
nach Abschluß der Sicherheitsüberprüfung**

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, *Verlobten* oder Lebenspartner bekanntwerden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben sich unverzüglich gegenseitig zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner bekanntwerden oder sich mitgeteilte Erkenntnisse als unrichtig erweisen.

(2) Die mitwirkende Behörde prüft die sicherheitserheblichen Erkenntnisse und stellt fest, ob ein Sicherheitsrisiko nach § 5 Abs. 1 vorliegt und unterrichtet die zuständige Stelle über das Ergebnis der Prüfung. Im übrigen ist § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(2) unverändert

§ 17

§ 17

**Ergänzung der Sicherheitserklärung
und Wiederholungsüberprüfung****Ergänzung der Sicherheitserklärung
und Wiederholungsüberprüfung**

(1) Die Sicherheitserklärung ist dem Betroffenen, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, in der Regel alle fünf Jahre erneut zuzuleiten und im Falle eingetretener Veränderungen vom Betroffenen zu ergänzen.

(1) unverändert

(2) Bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach § 10 ist in der Regel im Abstand von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Im übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. Das Verfahren bei der Wiederholungsüberprüfung entspricht dem der Erstüberprüfung; die mitwirkende Behörde kann von

(2) Bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach § 10 ist in der Regel im Abstand von zehn Jahren eine Wiederholungsüberprüfung einzuleiten. Im übrigen kann die zuständige Stelle eine Wiederholungsüberprüfung einleiten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse dies nahelegen. Das Verfahren bei der Wiederholungsüberprüfung entspricht dem der Erstüberprüfung; die mitwirkende Behörde kann von

Entwurf

einer erneuten Identitätsprüfung absehen. Die Wiederholungsüberprüfung erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und mit der Zustimmung seines Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners, falls er einbezogen wird.

VIERTER ABSCHNITT

**Akten über die Sicherheitsüberprüfung;
Datenverarbeitung**

§ 18

Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) Die zuständige Stelle führt über den Betroffenen eine Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind.

(2) Informationen über die persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit befaßt sind, sind zur Sicherheitsakte zu nehmen, soweit sie für die sicherheitsmäßige Beurteilung erheblich sind. Dazu zählen insbesondere:

1. Zuweisung, Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die dazu erteilte Ermächtigung sowie deren Änderungen und Beendigung,
2. Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Ausscheiden,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit,
4. Anhaltspunkte für Überschuldung, insbesondere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
5. Straf- und Disziplinarsachen sowie dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(3) Die Sicherheitsakte ist keine Personalakte. Sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch dem Betroffenen zugänglich gemacht werden. Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist die Sicherheitsakte nach dorthin abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.

(4) Die mitwirkende Behörde führt über den Betroffenen eine Sicherheitsüberprüfungsakte, in die aufzunehmen sind:

1. Informationen, die die Sicherheitsüberprüfung, die durchgeführten Maßnahmen und das Ergebnis betreffen,
2. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
3. Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

einer erneuten Identitätsprüfung absehen. Die Wiederholungsüberprüfung erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und mit der Zustimmung seines Ehegatten oder Lebenspartners, falls er einbezogen wird.

VIERTER ABSCHNITT

**Akten über die Sicherheitsüberprüfung;
Datenverarbeitung**

§ 18

Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Sicherheitsakte ist keine Personalakte. Sie ist gesondert zu führen und darf weder der personalverwaltenden Stelle noch dem Betroffenen zugänglich gemacht werden; § 23 Abs. 6 bleibt unberührt. Im Falle des Wechsels der Dienststelle oder des Dienstherrn ist die Sicherheitsakte nach dorthin abzugeben, wenn auch dort eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Daten sind zur Sicherheitsüberprüfungsakte zu nehmen, wenn sie sicherheitserheblich sind.

(5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung der in Absatz 4 Nr. 2 genannten Daten erfolgt nach den in § 22 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Fristen.

§ 19

Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen

(1) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind gesondert aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

(2) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sind bei der zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres zu vernichten, wenn der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein. Im übrigen sind die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der zuständigen Stelle fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Aufbewahrung ein oder es ist beabsichtigt, dem Betroffenen in absehbarer Zeit erneut eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder ihn dazu zu ermächtigen.

(3) Die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung bei der mitwirkenden Behörde sind nach den in § 22 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fristen zu vernichten. Gleiches gilt bezüglich der Unterlagen zu den in § 3 Abs. 3 genannten Personen.

§ 20

Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde, sowie die Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und beteiligte Behörden in Dateien speichern, verändern und nutzen. *Der Zugriff ist auf die zuständige Stelle beschränkt.*

(2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und des in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners und die Aktenfundstelle,
2. Verfügungen zur Bearbeitung des Vorgangs sowie
3. sicherheitserhebliche Erkenntnisse und Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen,

(5) Die zuständige Stelle ist verpflichtet, die in Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 genannten Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Daten erfolgt nach den in § 22 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Fristen.

§ 19

Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen

unverändert

§ 20

Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben **nach diesem Gesetz** die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde, sowie die Beschäftigungsstelle, Verfügungen zur Bearbeitung des Vorganges und beteiligte Behörden in Dateien speichern, verändern und nutzen.

(2) Die mitwirkende Behörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und des in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartners und die Aktenfundstelle,
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Nummer 1 dürfen auch in die nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien gespeichert werden. *Der Zugriff auf die nach Nummern 2 und 3 gespeicherten Daten ist ausschließlich auf die mitwirkende Behörde beschränkt.*

in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Daten nach Nummer 1 dürfen auch in die nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässigen Verbunddateien gespeichert werden.

§ 21

§ 21

Übermittlung und Zweckbindung**Übermittlung und Zweckbindung**

(1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für

(1) Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde nur für

1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,
2. Zwecke der Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, wenn die Strafverfolgung ansonsten erheblich erschwert würde,
3. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

1. unverändert

2. unverändert

3. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

genutzt und übermittelt werden. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung. *Die Nutzung und Übermittlung von Erkenntnissen aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 ist nur unter den Voraussetzungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zulässig.*

genutzt und übermittelt werden. Die zuständige Stelle darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus für Zwecke der disziplinarrechtlichen Verfolgung sowie dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen nutzen und übermitteln, wenn dies zur Gewährleistung des Verschlusssachenschutzes erforderlich ist. Die mitwirkende Behörde darf die gespeicherten personenbezogenen Daten darüber hinaus im Rahmen des erforderlichen Umfangs nutzen und übermitteln zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung.

(2) Die Übermittlung der nach § 20 in Dateien gespeicherten Daten ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 gespeicherten Daten dürfen zur Erfüllung aller Zwecke des Verfassungsschutzes genutzt und übermittelt werden.

(2) unverändert

(3) Die mitwirkende Behörde darf personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 und 2 nur an öffentliche Stellen übermitteln.

(3) unverändert

(4) Die Nutzung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden, und zum

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Zweck der Strafverfolgung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.

§ 22

**Berichtigen, Löschen und Sperren
personenbezogener Daten**

(1) Die zuständige Stelle und die mitwirkende Behörde haben personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten, so ist dies, soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, dort zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind

1. von der zuständigen Stelle zu löschen,

- a) innerhalb eines Jahres, wenn der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein,
- b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, dem Betroffenen in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder ihn dazu zu ermächtigen,

2. von der mitwirkenden Behörde nach Ablauf von fünf Jahren bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen, bei den übrigen Überprüfungsarten nach Ablauf von zehn Jahren, vom BND nach Ablauf von 25 Jahren nach den in Nummer 1 genannten Fristen.

Die nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn feststeht, daß der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist. Im übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet und genutzt werden.

§ 22

**Berichtigen, Löschen und Sperren
personenbezogener Daten**

(1) unverändert

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind **zu löschen**

1. von der zuständigen Stelle,

- a) innerhalb eines Jahres, wenn der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein,
- b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, der Betroffene willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, dem Betroffenen in absehbarer Zeit eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuzuweisen, zu übertragen oder ihn dazu zu ermächtigen,

2. von der mitwirkenden Behörde

- a) bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach Ablauf von fünf Jahren **nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,**
- b) bei den übrigen Überprüfungsarten nach Ablauf von zehn Jahren, **beim Bundesnachrichtendienst** nach Ablauf von 25 Jahren nach den in Nummer 1 genannten Fristen,
- c) die nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 gespeicherten Daten, wenn feststeht, daß der Betroffene keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt oder aus ihr ausgeschieden ist.

Im übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 23

§ 23

Auskunft

Auskunft

über gespeicherte personenbezogene Daten

über gespeicherte personenbezogene Daten

(1) Auf Antrag ist von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde unentgeltlich Auskunft zu erteilen, welche Daten über die anfragende Person im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden.

(1) unverändert

(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die mitwirkenden Behörden, ist sie nur mit deren Zustimmung zulässig.

(2) unverändert

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

(3) unverändert

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Anfragenden an der Auskunftserteilung zurücktreten muß.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Falle *ist der Betroffene* darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall **sind die Gründe der Auskunftsverweigerung aktenkundig zu machen. Die anfragende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und** darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) Wird dem Anfragenden keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(5) unverändert

(6) Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person Einsicht in die Sicherheitsakte, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist. Die Regelungen der Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(6) unverändert

(7) Die Auskunft ist unentgeltlich.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

FÜNFTER ABSCHNITT

FÜNFTER ABSCHNITT

**Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen
für nicht-öffentliche Stellen****Sonderregelungen bei Sicherheitsüberprüfungen
für nicht-öffentliche Stellen**

§ 24

§ 24

Anwendungsbereich

unverändert

Bei Sicherheitsüberprüfungen von Betroffenen, die von der zuständigen Stelle zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit bei einer nicht-öffentlichen Stelle ermächtigt werden sollen, gelten folgende Sonderregelungen.

§ 25

§ 25

Zuständigkeit**Zuständigkeit**

Zuständige Stelle ist *der Bundesminister* für Wirtschaft, soweit nicht im Einvernehmen mit ihm eine andere oberste Bundesbehörde die Aufgabe als zuständige Stelle wahrnimmt.

(1) Zuständige Stelle ist **das Bundesministerium** für Wirtschaft, soweit nicht im Einvernehmen mit ihm eine andere oberste Bundesbehörde die Aufgabe als zuständige Stelle wahrnimmt.

(2) Die Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätzlich von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht-öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekanntwerden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.

§ 26

§ 26

Sicherheitserklärung**Sicherheitserklärung**

Abweichend von § 13 Abs. 5 leitet der Betroffene seine Sicherheitserklärung der nicht-öffentlichen Stelle zu, in der er beschäftigt ist. Im Falle der Einbeziehung des Ehegatten, *Verlobten* oder Lebenspartners nach § 2 Abs. 2 fügt er dessen Zustimmung bei. Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. Sie gibt die Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit. § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Abweichend von § 13 Abs. 6 leitet der Betroffene seine Sicherheitserklärung der nicht-öffentlichen Stelle zu, in der er beschäftigt ist. Im Falle der Einbeziehung des Ehegatten oder Lebenspartners nach § 2 Abs. 2 fügt er dessen Zustimmung bei. Die nicht-öffentliche Stelle prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und darf, soweit dies erforderlich ist, die Personalunterlagen beiziehen. Sie gibt die Sicherheitserklärung an die zuständige Stelle weiter und teilt dieser vorhandene sicherheitserhebliche Erkenntnisse mit.

§ 27

§ 27

**Abschluß der Sicherheitsüberprüfung,
Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse****Abschluß der Sicherheitsüberprüfung,
Weitergabe sicherheitserheblicher Erkenntnisse**

Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht-öffentliche Stelle nur darüber, daß der Betroffene zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt wird. Erkenntnisse, die die Ablehnung der Ermächtigung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Die zuständige Stelle unterrichtet die nicht-öffentliche Stelle nur darüber, daß der Betroffene zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigt oder nicht ermächtigt wird. Erkenntnisse, die die Ablehnung der Ermächtigung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden. Zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes können sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht-öffentliche Stelle übermittelt werden und dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nicht-öffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten, *Verlobten* oder Lebenspartner bekanntwerden.

betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden. Zur Gewährleistung des Verschlußsachenschutzes können sicherheitserhebliche Erkenntnisse an die nicht-öffentliche Stelle übermittelt werden und dürfen von ihr ausschließlich zu diesem Zweck genutzt werden. Die nicht-öffentliche Stelle hat die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse über den Betroffenen oder den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Ehegatten oder Lebenspartner bekanntwerden.

§ 28

§ 28

Aktualisierung der Sicherheitserklärung

unverändert

(1) Die nicht-öffentliche Stelle leitet dem Betroffenen, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, auf Anforderung der zuständigen Stelle die Sicherheitserklärung in der Regel alle fünf Jahre erneut zu.

(2) Der Betroffene hat die in der Sicherheitserklärung angegebenen Daten im Falle eingetretener Veränderungen zu ergänzen. Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erneut durchzuführen und zu bewerten.

§ 29

§ 29

Übermittlung von Informationen über persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

unverändert

Die nicht-öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle das Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit, Änderungen des Familienstandes, des Namens, eines Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 30

§ 30

Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle

unverändert

Für die Sicherheitsakte in der nicht-öffentlichen Stelle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sicherheitsakte entsprechend mit der Maßgabe, daß die Sicherheitsakte der nicht-öffentlichen Stelle bei einem Wechsel des Arbeitgebers nicht abgegeben wird.

§ 31

§ 31

Datenverarbeitung, -nutzung und -berichtigung in automatisierten Dateien**Datenverarbeitung, -nutzung und -berichtigung in automatisierten Dateien**

Die nicht-öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten des Betroffenen in automatisierten Dateien speichern, verändern und nutzen. Die für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Berichtigung, Löschung und Sperrung finden Anwendung. § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die nicht-öffentliche Stelle darf die nach diesem Gesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten des Betroffenen in automatisierten Dateien speichern, verändern und nutzen. Die für die zuständige Stelle geltenden Vorschriften zur Berichtigung, Löschung und Sperrung finden Anwendung.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

SECHSTER ABSCHNITT

**Reisebeschränkungen, Sicherheits-
überprüfungen auf Antrag ausländischer
Dienststellen und Schlußvorschriften**

§ 32

Reisebeschränkungen

(1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) Die Reise kann von der zuständigen Stelle untersagt werden, wenn Anhaltspunkte zur Person oder eine besonders sicherheitsempfindliche Tätigkeit vorliegen, die eine erhebliche Gefährdung durch fremde Nachrichtendienste erwarten lassen.

(3) Ergeben sich bei einer Reise in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, Anhaltspunkte, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch fremder Nachrichtendienste hindeuten können, so ist die zuständige Stelle nach Abschluß der Reise unverzüglich zu unterrichten.

§ 33

**Sicherheitsüberprüfung
auf Antrag ausländischer Dienststellen**

(1) Ersucht eine ausländische Dienststelle die mitwirkenden Behörden um die Mitwirkung bei einer Sicherheitsüberprüfung, so richtet sie sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht in Rechtsvorschriften zwischenstaatlicher Einrichtungen oder völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitwirkung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dies gilt auch bei der Übermittlung personenbezogener Daten an die ausländische Dienststelle.

(3) Die ausländische Dienststelle ist darauf hinzuweisen, daß die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung übermittelten personenbezogenen Daten nur für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung verwendet werden dürfen und die mitwirkende Behörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

SECHSTER ABSCHNITT

**Reisebeschränkungen, Sicherheits-
überprüfungen auf Antrag ausländischer
Dienststellen und Schlußvorschriften**

§ 32

Reisebeschränkungen

(1) Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, **die eine Sicherheitsüberprüfung nach §§ 9 und 10 erfordert**, können verpflichtet werden, Dienst- und Privatreisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten, der zuständigen Stelle oder der nicht-öffentlichen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Verpflichtung kann auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit angeordnet werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 33

unverändert

Entwurf

§ 34

Ermächtigung zur Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die in § 10 Satz 1 Nr. 3 genannten Stellen oder Behörden des Bundes durch Rechtsverordnung *festzulegen*.

§ 35

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt *der Bundesminister* des Innern, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Bereich der Sicherheitsüberprüfung in der Wirtschaft erläßt *der Bundesminister* für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem *Bundesminister* des Innern.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung erläßt *der Bundesminister* der Verteidigung im Einvernehmen mit dem *Bundesminister* des Innern.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes bei den Nachrichtendiensten des Bundes erläßt die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem *Bundesminister* des Innern.

§ 36

Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes, Bundesverfassungsschutzgesetzes, MAD-Gesetzes und BND-Gesetzes

(1) Die Vorschriften des Ersten Abschnitts und Fünften Abschnitts sowie §§ 18 und 39 des Bundesdatenschutzgesetzes, des Ersten Abschnitts und § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie §§ 1 und 8 des MAD-Gesetzes und § 6 des BND-Gesetzes finden Anwendung.

(2) Für die Datenschutzkontrolle der von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen nach diesem Gesetz gespeicherten personenbezogenen Daten gelten die §§ 21 und 24 bis 26 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 34

Ermächtigung zur Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **festzustellen, welche** Behörden oder **sonstigen öffentlichen** Stellen des Bundes **Aufgaben im Sinne des § 10 Satz 1 Nr. 3 wahrnehmen**.

§ 35

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt **das Bundesministerium** des Innern, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Bereich der Sicherheitsüberprüfung in der Wirtschaft erläßt **das Bundesministerium** für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem **Bundesministerium** des Innern.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung erläßt **das Bundesministerium** der Verteidigung im Einvernehmen mit dem **Bundesministerium** des Innern.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes bei den Nachrichtendiensten des Bundes erläßt die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem **Bundesministerium** des Innern.

§ 36

Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes, Bundesverfassungsschutzgesetzes, MAD-Gesetzes und BND-Gesetzes

(1) Die Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Fünften Abschnitts sowie §§ 18 und 39 des Bundesdatenschutzgesetzes, des Ersten Abschnitts und §§ 14 und 23 Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes **auch in Verbindung mit § 12 des MAD-Gesetzes und § 10 des MAD-Gesetzes** sowie §§ 1 und 8 des MAD-Gesetzes und § 6 des BND-Gesetzes finden Anwendung.

(2) unverändert

§ 36a

Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht, oder

2. entgegen § 21 Abs. 1 oder § 27 Satz 3 Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie innerhalb der Stelle an einen anderen weitergibt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 37

Änderung von Gesetzen

(1) Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1992 (BGBl. I S. 998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sie haben für die Durchführung der vorstehend genannten Anordnungen das erforderliche Personal bereitzuhalten, das gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz . . . (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) überprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigt ist.“

(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom . . . (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geregelt.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. § 8 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.“

3. § 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 37

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz . . . (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geregelt.“

2. Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

(4) § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„7. auf Verlangen der zuständigen Wehersatzbehörde sich im Hinblick auf eine für sie vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit in der Bundeswehr einer erstmaligen Sicherheitsüberprüfung und weiteren Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen. Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bestimmt sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz . . . (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes). Einer Zustimmung des Wehrpflichtigen bedarf es nicht.“

(5) § 2 Abs. 2 Satz 3 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979) wird wie folgt gefaßt:

„Bei Sicherheitsüberprüfungen ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz . . . (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) anzuwenden.“

§ 38

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 38

unverändert

Bericht der Abgeordneten Gerd Wartenberg (Berlin), Meinrad Belle und Dr. Burkhard Hirsch

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juli 1993 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) hat in seiner 53. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 21. Oktober 1993 beschlossen,

1. gegen den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4891 unter der Voraussetzung keine Bedenken geltend zu machen, daß es bei der vorgesehenen Vorschrift des § 2 Abs. 3 Nr. 1 verbleibt,
2. den federführenden Innenausschuß um eine Prüfung darüber zu bitten, ob geklärt ist oder klargestellt werden muß, daß der Deutsche Bundestag ähnlich wie die Parteien gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs auf Drucksache 12/4891 für die Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen und Abgeordneten in einem vom Deutschen Bundestag in eigener Verantwortung zu regelnden Verfahren zuständig ist.

Der Verteidigungsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste haben an seiner Beratung nicht teilgenommen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 79. Sitzung am 27. Oktober 1993, seiner 81. Sitzung am 10. November 1993 und in seiner 83. Sitzung am 1. Dezember 1993 beraten.

In seiner 83. Sitzung am 1. Dezember 1993 hat der Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu empfehlen.

II. Zur Begründung

Hinsichtlich der Begründung der Vorschriften, denen der Innenausschuß zugestimmt hat, wird auf Drucksache 12/4891 verwiesen, soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf nicht abgeändert hat oder sich für eine Änderung der Begründung ausgesprochen hat (so bei § 23 Abs. 6).

Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen basieren zum großen Teil auf Änderungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen, die dem Ausschuß in Form einer Synopse vorgelegen haben und denen auch die Fraktion der SPD großenteils zugestimmt hat. Die Fraktion der SPD hat zudem zahlreiche Änderungsanträge gestellt, die insbesondere auf Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beruhen und teilweise übernommen wurden.

Darüber hinaus hat der Ausschuß mehrheitlich den Vorschlägen in der Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte. Zur Begründung wird auf die Anlagen 2 und 3 auf Drucksache 12/4891 verwiesen.

Der Ausschuß hat sich zudem den redaktionellen Änderungen angeschlossen, um deren Berücksichtigung die Bundesregierung unter Nummer II ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates gebeten hat.

1. Zum Inhalt der Beratungen

Zu § 6 Abs. 3

Die Fraktion der SPD hat folgenden Änderungsantrag gestellt:

„Der Innenausschuß wolle beschließen:

§ 6 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt oder einbezogen werden, Rechnung trägt.“

Begründung

Zur Gewährung rechtlichen Gehörs ist es grundsätzlich geboten, dem Betroffenen sämtliche für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu eröffnen. Einschränkungen dieser zu § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes allgemein anerkannten Grundsätze kommen im Hinblick auf die Besonderheiten nachrichtendienstlicher Tätigkeit zwar in Betracht. In jedem Fall müssen jedoch die Interessen des Betroffenen auch insoweit angemessen berücksichtigt werden.

Die Ergänzung der einbezogenen Personen greift § 15 Abs. 3 Satz 2 SÜG auf und ist geboten, um den Schutz deren Persönlichkeitsrechts zu wahren (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfs).‘

Seitens der Bundesregierung wurden Bedenken gegen den Änderungsantrag vorgebracht, weil er bewirke, daß der Vorrang des Quellenschutzes eingeschränkt werde.

Der Antrag wurde im Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu § 13

Seitens der Fraktion der SPD wurde folgender Antrag gestellt, der auf eine Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurückgeht:

„Unter Wegfall des Absatzes 3 sollte der neue § 13 Abs. 2 Satz 2 lauten:

„Beim Ehegatten oder Lebenspartner werden zu seiner Person die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 14, 15 und, wenn er in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen wird, auch die in den Nummern 5 bis 7, 12, 13, 16, 17 und 18 genannten Daten erhoben.“

Begründung

Zum Schutz seiner Persönlichkeitsrechte — und zur Erlangung verlässlicher Informationen — darf der Ehegatte oder Lebenspartner nicht faktisch gezwungen werden, überflüssigerweise auch gegenüber dem Betroffenen so sensible Angaben offenzulegen wie nachrichtendienstliche Kontakte oder verfassungsfeindliche Beziehungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 und 15). Die Daten zum Ehegatten oder Lebenspartner sollten also durch gesonderten Erklärungsbogen direkt bei diesen Personen erhoben werden.'

Nach Auffassung der Bundesregierung hätte der Vorschlag des BfD und der Fraktion der SPD zur Folge, daß getrennte Erklärungsbögen für die Sicherheitsüberprüfung an den Betroffenen und an seinen Ehegatten/Lebenspartner übersandt werden müßten. Bisher vorgesehen sei ein Erklärungsbogen, der die Daten beider Personen enthalte und von beiden unterschrieben werde. Da die Bundesregierung befürchte, daß durch die Pflicht zum eigenhändigen Ausfüllen eines eigenen Erklärungsbogens die Neigung zur Zustimmung zur Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung erheblich reduziert werde, sei zwischen BMI und BfD eine testweise Erprobung des vom BfD favorisierten Verfahrens über ein Jahr in noch zu bestimmenden Bereichen besprochen worden. Der Gesetzestext solle unverändert bleiben. Sollte der Test die Annahme des BMI — vermehrte Zustimmungsverweigerung — nicht bestätigen, könne ggf. auch ohne förmliche Änderung des SÜG das neue Verfahren eingeführt werden.

Der Ausschuß hat der letzteren von Bundesregierung und BfD angeregten Verfahrensweise mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste mehrheitlich zugestimmt.

Zu § 21

Die Fraktion der SPD hat folgenden Änderungsantrag gestellt:

„§ 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekanntgewordenen personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle oder mitwirkenden Behörde genutzt und übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist für

- 1. die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgten Zwecke,*
- 2. Zwecke der Verfolgung von Straftaten, die in § 138 des Strafgesetzbuches oder in Artikel 1 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannt sind, wenn die Strafverfolgung ansonsten erheblich erschwert würde, oder*
- 3. Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse.“*

b) In Absatz 1 Satz 3 entfallen die Worte „oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung“.

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 entfällt und folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Nutzung oder Übermittlung unterbleibt, soweit gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen.“

Begründung

a) Der Erforderlichkeitsgrundsatz muß klargestellt werden.

Die Empfehlung in Nummer 20 der Stellungnahme des Bundesrates zur Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ ist sachgerecht. Eine Beschränkung auf den Straftatenkatalog nach § 2 G 10 dürfte allerdings zu eng gefaßt sein. Der Vorschlag entspricht im wesentlichen der Verwendung für Strafverfolgungszwecke nach § 8 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes und § 7 Abs. 2 Satz 2 des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes.

b) Im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen geraten zahlreiche Personen in das Blickfeld der mitwirkenden Nachrichtendienste, ohne daß die ansonsten vorausgesetzten tatsächlichen Anhaltspunkte (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG) vorliegen. Insbesondere im Rahmen der einfachen Sicherheitsüberprüfung (§ 8) kann eine solche Mitwirkung nur dann als noch verhältnismäßig hingenommen werden, wenn die Durchbrechung des Zweckbindungsgrundsatzes eng beschränkt bleibt. Die mitwir-

kende Behörde sollte die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung erlangten Kenntnisse nur insoweit für eigene Zwecke verwenden dürfen, wie sie sie gemäß den Vorschriften zur Spontanübermittlung (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG) auch erlangt haben könnte, wenn sie im Verfahren der Sicherheitsüberprüfung nicht mitwirken würde. Für die Extremismusbeobachtung folgt hieraus die Beschränkung auf den gewalttätigen Bereich (Terrorismus).

Der Vorschlag entspricht der Empfehlung Nummer 22 der Stellungnahme des Bundesrats sowie der Regelung des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg vom 22. Oktober 1991. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis offenbar bewährt; Probleme sind nicht bekanntgeworden. Im übrigen ist auch nicht anzunehmen, daß die Ämter für Verfassungsschutz zur Beobachtung von Extremisten, „die in hervorgehobener Position oder besonders aktiv sind“ (Entwurfsbegründung), auf Erkenntnisse angewiesen sind, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung anfallen, vielmehr dürften solche Personen gerade aufgrund ihrer Funktion bzw. ihrer Aktivitäten ohnedies schon ins Blickfeld der zuständigen Stellen geraten sein.

Mit dem Wegfall des unbestimmten Rechtsbegriffs der „erheblichen Bedeutung“ vermeidet der Vorschlag im übrigen schwierige Auslegungs- und Abgrenzungsfragen und erleichtert damit den Normvollzug.

- c) Der Rechtsgedanke, der dem bisherigen Absatz 1 Satz 4 zugrunde liegt, muß zur Vermeidung von Umkehrschlüssen — etwa in bezug auf § 41 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz BZRG — allgemein formuliert werden.
- d) Die Bindung des Übermittlungsempfängers ist im Datenschutzrecht üblich (z. B. § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 BVerfSchG) und auch hier geboten: Die übermittelten Daten dürfen nicht aus dem Schutz der angemessenen Zweckbindung herausfallen.

Zu Teil a) des Antrags der Fraktion der SPD haben die Bundesregierung und der BfD als Kompromißlösung angeregt, daß der Begriff „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ im Gesetzestext bleibe und der Straftatenkatalog in die Ausführungsvorschrift zum SÜG aufgenommen werde. Das Gesetz lasse so die Möglichkeit, Straftaten zu verfolgen, die nicht im Katalog des § 138 StGB bzw. § 2 Abs. 1 G 10-Gesetz aufgezählt, aber dennoch bedeutsam seien (z. B. Körperverletzungsdelikte aus Fremdenhaß).

Diesem Vorschlag der Bundesregierung und des BfD wurde im Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste mehrheitlich zugestimmt. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD, die den o. g. Vorschlag der Bundesregierung und des BfD nicht für ausreichend hielt, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Zu Teil b) des Antrags der Fraktion der SPD wurde von der Bundesregierung und dem BfD der Kompromiß-

vorschlag gemacht, in die Ausführungsvorschrift zum SÜG aufzunehmen, daß Übermittlungen (Zweckdurchbrechung) im nicht gewaltgeneigten Extremismusbereich nur zulässig sind, wenn das BfV/das MAD-Amt die personenbezogenen Informationen entsprechend dem BVerfSchG bzw. MAD-Gesetz in Verbindung mit den internen Verkartungsplänen speichern dürfte.

Dieser Kompromißvorschlag wurde vom Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste angenommen. Die Fraktion der SPD hat Teil b) ihres Änderungsantrages zurückgezogen.

Zu Teil c) des Antrags der Fraktion der SPD hat die Bundesregierung dargelegt, die Streichung des Absatzes 1 Satz 4 sei bereits aufgrund der Beschlüsse der Koalitionsfraktionen erforderlich geworden. Die Einfügung des Absatzes 4 begegne keinen Bedenken.

Der Ausschuß hat Teil c) des Änderungsantrags der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste angenommen.

Zu Teil d) des Antrags der Fraktion der SPD hat die Bundesregierung dargelegt, es bestünden keine Bedenken hiergegen, wenn hinter Satz 1 des Vorschlages der Fraktion der SPD zu Absatz 5 eingefügt werde: „und zum Zweck der Strafverfolgung gemäß Absatz 1 Nr. 2“.

Seitens des BfD wurden gegen diese Ergänzung keine Bedenken geäußert.

Der Ausschuß hat dem Antrag der Fraktion der SPD, Teil d), mit der vom BMI dargelegten Einfügung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu § 23

Die Fraktion der SPD hat folgenden Änderungsantrag zu § 23 Abs. 4 gestellt:

„§ 23 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die anfragende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.“

Begründung

Es handelt sich um Anpassung an § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 BVerfSchG.

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen.

Der Ausschuß hat sich zudem mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste dafür ausgesprochen, in § 23 Abs. 4 festzulegen, daß im Falle des Absatzes 4 Satz 1

die Gründe für die Auskunftsverweigerung aktenkundig zu machen sind.

Die Fraktion der SPD hat folgenden Antrag zu § 23 Abs. 6 gestellt:

„§ 23 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die zuständige Stelle gewährt der anfragenden Person auf deren Verlangen Einsicht in die Teile der Sicherheitsakte, die Daten zu ihrer Person enthalten. Die Einsichtnahme unterbleibt, soweit Daten anderer Personen, die in die Einsichtnahme nicht eingewilligt haben, oder Daten, über die die Auskunftserteilung nach Absatz 3 unterbleibt, enthalten sind und ihre Trennung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.“

Begründung

Die Formulierung des Einsichtsrechts greift auf einschlägige Bestimmungen in Landesgesetzen zurück (§ 16 Abs. 4 BlnDSG, § 18 Abs. 4 HessDSG, § 18 Abs. 2 DSG NW; § 12 Abs. 1 BbgVerfSchG). Sachgründe für eine Beschränkung des Einsichtsrechts auf Fälle eines rechtlichen Interesses sind nicht ersichtlich, zumal die Inbezugnahme des Absatzes 3 den Schutz der dort bezeichneten Interessen effektiv gewährleistet. Mit dieser Einschränkung durch Absatz 3 bleibt der Anspruch aus bereichsspezifischen Gründen bewußt hinter § 90c Abs. 4 BBG zurück.

Seitens der Bundesregierung wurden Bedenken gegen Einsichtsrechte in Sicherheitsakten in dieser Form geäußert.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuß und die Bundesregierung haben sich jedoch der Anregung des BfD angeschlossen, den letzten Satz der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu § 23 Abs. 6 zu streichen, damit klargestellt werde, daß mit dieser Regelung in Übereinstimmung mit dem Wortlaut ein Einsichtsanspruch begründet werde.

Zu § 25

Die Fraktion der SPD hat folgenden Antrag gestellt:

„§ 25 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.“

Begründung

Eine ausdrückliche Regelung zur — § 3 Abs. 1 Satz 3 entsprechenden — Einrichtung eines Sicherheitsbevollmächtigten als erforderliche organisatorische Maßnahme des Datenschutzes ist geboten.

Der Ausschuß hat dem Antrag in folgender Fassung und, auf Anregung der Bundesregierung, mit folgender Ergänzung zugestimmt:

„Die Aufgaben der nicht-öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind grundsätzlich von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht-öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekanntwerden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.“

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ergänzung soll sichergestellt werden, daß Verschlußsachenaufträge nicht nur von großen Unternehmen durchgeführt werden können, sondern das vorhandene industrielle Potential genutzt werden kann.

Zu § 36

Die Fraktion der SPD hat folgenden Antrag gestellt:

„§ 36 wird wie folgt geändert:

„Die Aufzählung der anzuwendenden Vorschriften wird ergänzt um § 23 Nr. 3, §§ 25 und 26 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 12 des MAD-Gesetzes und § 10 des BND-Gesetzes.“

Begründung

Die Befugnis zur Übermittlung an die mitwirkende Behörde muß — wie bisher (§ 23 Nr. 3 BVerfSchG) — ihre Schranken an entgegenstehenden Verwendungsregelungen finden. Ferner muß — wie bisher (§ 26 BVerfSchG) — eine Nachberichtspflicht gelten, insbesondere wenn ein mitgeteilter Verdacht zwischenzeitlich entkräftet worden ist.

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste die Nennung des § 23 Nr. 3 BVerfSchG in § 36 beschlossen und festgestellt, §§ 25 und 26 würden schon bereichsspezifisch im SÜG geregelt.

Zu § 36a Abs. 2 Nr. 2 n. F.

Der BfD hat empfohlen, den in der Ressortabstimmung formulierten Vorschlag aufzugreifen, der laute:

„entgegen § 21 Abs. 1 oder § 27 Satz 3 Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie innerhalb der Stelle an einen anderen weitergibt.“

Ein gegenüber dem Fünften Abschnitt (Geheimchutz in der Wirtschaft) verminderter Schutz für Angehörige des öffentlichen Dienstes gegen unzulässige Daten-Weitergabe vom Geheimchutzbeauftragten an die Personalverwaltung sei nicht sachangemessen.

Der Ausschuß hat sich dem Vorschlag des BfD mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion

der SPD bei Enthaltung der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste angeschlossen.

2. Zu weiteren vom Ausschuß beschlossenen Änderungen im einzelnen

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3

Konkretisierte Rechtsgrundlage für Sicherheitsüberprüfungen, die aufgrund von Geheimschutzabkommen mit anderen Staaten durchgeführt werden.

Zu § 2 Abs. 2

Streichung des Verlobten.

Zu § 5 Abs. 1

Streichung des Verlobten.

Zu § 7 Abs. 2

Ausdrückliche Regelung, daß eine Erhöhung der Sicherheitsüberprüfung nur mit Zustimmung möglich ist.

Vorschlag entspricht der Empfehlung des Bundesrates.

Zu § 8 Abs. 1

Streichung von Satz 2 in Absatz 1;

aufgrund des ergänzten Absatzes 3 in § 1 hinfallige Regelung.

Zu § 9

Streichung von Satz 2;

aufgrund des ergänzten Absatzes 3 in § 1 hinfallige Regelung.

Zu § 10

Streichung von Satz 2;

aufgrund des ergänzten Absatzes 3 in § 1 hinfallige Regelung.

Zu § 11 Abs. 1

Prüfauftrag des Bundesrates.

Zu § 11 Abs. 2

Streichung des Verlobten.

Zu § 12 Abs. 1 und 4

Anfragebefugnis beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wurde von der mitwirkenden Behörde auf die zuständige Stelle geändert und durch eine Übermittlungsbefugnis nur bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen durch die zuständige Stelle an die mitwirkende Behörde ergänzt.

Zu § 12 Abs. 2 und 4

Streichung des Verlobten.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 17

Die Feststellung der Sicherheitsrisiken soll aktuell sein und sich nicht auf frühere, zwischenzeitlich geänderte Verhältnisse erstrecken.

Zu § 13 Abs. 5

Streichung des Verlobten.

Zu § 14 Abs. 3

Folgeänderung aufgrund der Ergänzung in § 6.

Zu § 16 Abs. 1

Streichung des Verlobten.

Zu § 17 Abs. 2

Streichung des Verlobten.

Zu § 20 Abs. 2 Nr. 1

Streichung des Verlobten.

Zu § 22 Abs. 2

Verkürzung der Speicherfrist für die einfache Sicherheitsüberprüfung bei der mitwirkenden Behörde auf insgesamt nur fünf Jahre.

Zu § 23 Abs. 7

Übernahme der BDSG-Regelung.

Zu § 26

Streichung des Verlobten.

Zu § 27

Streichung des Verlobten.

Zu § 32 Abs. 1

Reisebeschränkungen sollen nicht erfolgen bei Personen, die lediglich einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Gerd Wartenberg (Berlin)
Berichtersteller

Meinrad Belle

Dr. Burkhard Hirsch

